

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 6/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 22. Februar 2006 die Klage des Klägers auf Wiederaufnahme des Rechtsstreits L 8 Lw 8/95 als unzulässig verworfen. In jener Sache hatte das LSG die Auffassung der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf höhere Beitragszuschüsse zu den Beiträgen zur Alterskasse hat (Urteil vom 18. September 1996). Die Revision hat das LSG im Urteil vom 22. Februar 2006 nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 3 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es hier, weil nicht zu erkennen ist, dass ein postulationsfähiger Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 1 und 2 SGG) in der Lage wäre, eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen.
- 5 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

